

Endgültige Bedingungen

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft



ISIN: AT0000A1CB09

15.01.2015

**Emission der Nachrangigen FixZins Anlage 2015-2025
(Serie 15)
(die *Schuldverschreibungen*)**

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtiger Hinweis

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11.2010 geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 28.4.2014 einschließlich der Nachträge vom 24.6.2014, 1.9.2014, 29.10.2014 und 30.12.2014 (der "**Prospekt**") gelesen werden.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Bank (www.rlbooe.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den *Endgültigen Bedingungen* beigelegt.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in Euro ("**EUR**" oder die "**Währung**") als Daueremission ab dem 30.1.2015 (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von EUR 1.000,-- (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,-- auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag 101,20 % beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird, im Ausmaß von zumindest einem Stück.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird von der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2

(Status)

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.
- (2) Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen

unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* sind die Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* gemäß den *Schuldverschreibungen* nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der *Emittentin*. Kein *Anleihegläubiger* ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den *Schuldverschreibungen* gegen Forderungen der *Emittentin* aufzurechnen.

Hinweis: *Auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht wird hingewiesen. Siehe dazu den Risikofaktor "Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt". Siehe auch die Risikofaktoren "Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als regulatorisches Kapital kann sich verringern oder wegfallen" und "Gesetzesänderungen, Änderungen des regulatorischen Umfelds, eine verstärkte Regulierung im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen (insbesondere Basel III) sowie Untersuchungen und Verfahren von Regulierungsbehörden können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko)". Diese Risikobeschreibungen werden nicht aktualisiert und Anleger können sich daher nach dem Begebungstag nicht darauf verlassen, dass die Beschreibung dieser Risiken noch zutrifft.*

- (3) Für die Rechte der *Anleihegläubiger* aus den *Schuldverschreibungen* darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die *Emittentin* oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die *Laufzeit* dieser *Schuldverschreibungen* nicht verkürzt werden.

§ 3 (Zinsen)

- (1) **Zinssatz.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* jährlich mit einem Zinssatz von 4,00 % (der "**Zinssatz**") ab dem 30.1.2015 (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Begebungstag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages.
- (2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die

kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

- (4) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) mit 4 % *per annum* verzinst.
- (5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** "**Zinszahlungstag**" bedeutet den 30.1. eines jeden Jahres. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der 30.1.2016.

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

- (6) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am 30.1.2025 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

- (2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme des § 4 (3) der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* vor Fälligkeit zu kündigen.
- (3) **Vorzeitige Kündigung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen.** Bei einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der *Schuldverschreibungen*, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war, oder bei einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der *Schuldverschreibungen*, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, ist die *Emittentin* berechtigt, jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* alle *Schuldverschreibungen* zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückzuzahlen, sofern (i) die *Emittentin* nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* die *Anleihegläubiger* von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist, (ii) die FMA oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin verantwortlich ist, einer Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach dieser Bestimmung vorweg zustimmt, sofern eine solche Zustimmung an dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag zwingend erforderlich ist, (iii) die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt hat, sofern dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist, und (iv) etwaige sonstige gesetzlich zwingend vorgesehene Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Ein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach Wahl der *Anleihegläubiger* besteht nicht.

Hinweis: *Gegenwärtig sehen die anwendbaren Rechtsvorschriften vor, dass eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger nicht, nach Wahl der Emittentin aber unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.*

- (5) **Definitionen:**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint 100,00 % des Nennbetrags.

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und

konvertierbaren Wahrung, die am entsprechenden Falligkeitstag die Wahrung des Staates der festgelegten Wahrung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, ber die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige fr den *Anleiheglaubiger* depotfhrende Stelle.

- (2) **Geschaftstag.** Fallt der *Endfalligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschaftstag* ist, hat der *Anleiheglaubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachsten *Geschaftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusatzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspatung zu verlangen.

"**Geschaftstag**" ist jeder Tag (auer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Linz fr Geschafte (einschlielich Devisenhandelsgeschafte und Fremdwahrungseinlagengeschafte) geffnet sind und alle fr die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schlieen den *Rckzahlungsbetrag*, den *Vorzeitigen Rckzahlungsbetrag* sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Betrage mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht fr und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebhren, Abzge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche fr den *Anleiheglaubiger* zur Anwendung gelangen knnen oder knnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Betrage werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebhren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusatzlichen Betrage in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjahrung)

Ansprche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjahren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Falligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Ankauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind vorbehaltlich bestimmter gesetzlicher Beschränkungen berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

Hinweis: *Gegenwärtig sehen die anwendbaren Rechtsvorschriften vor, dass ein Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin unter anderem nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig ist.*

§ 10
(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11
(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

§ 12
(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

1. Vertriebsmethode: Nicht syndiziert

- | | | |
|----|--|---|
| 2. | (i) Falls syndiziert, Namen der Manager: | Nicht anwendbar |
| | (ii) feste Zusage: | Nicht Anwendbar |
| | (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: | Nicht Anwendbar |
| 3. | Intermediäre im Sekundärhandel: | Nicht Anwendbar |
| | (i) Kursstabilisierender Manager: | Nicht Anwendbar |
| 4. | Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen: | |
| | (i) in Luxemburg: | nicht anwendbar |
| | (ii) in der Bundesrepublik Deutschland: | nicht anwendbar |
| | (iii) in Österreich: | Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, PRIVAT BANK AG, alle Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, sowie weitere österreichische Kreditinstitute |
| 5. | Zeitraum für die Zeichnung: | Daueremission, längstens bis zum 15.04.2015, wobei sich die Emittentin das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Angebotsfrist vorbehält; von diesem Recht wird sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt gebilligt wurde oder die Höhe des maximalen Emissionsvolumens erreicht ist. |
| 6. | Übernahmevertrag (soweit vorhanden): | |
| | (i) Datum des Übernahmevertrags: | Nicht anwendbar |
| | (ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags: | Nicht anwendbar |
| 7. | Provisionen: | |
| | (i) Management- und Übernahmeprovision: | <i>keine</i> |

- | | |
|--|--|
| (ii) Verkaufsprovision (angeben): | Im Ausgabepreis ist eine einmalige Vertriebsprovision in Höhe von 1,50 % enthalten. |
| (iii) Börsenzulassungsprovision: | Nicht anwendbar |
| 8. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: | Die Schuldverschreibungen werden auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert. |
| 9. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: | Das Ergebnis des Angebots dieser Daueremission wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Oesterreichischen Kontrollbank AG, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die "CSSF") und der Wiener Börse offen gelegt. Ferner wird das Ergebnis des Angebots auf der Homepage der Emittentin (www.rlbooe.at) veröffentlicht. |
| 10. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: | Nicht Anwendbar |
| 11. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs: | Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft |

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

- | | |
|--|--|
| 12. (i) Serie: | 15 |
| (ii) Nummer der Tranche: | 1 |
| 13. Lieferung: | Lieferung <i>gegen</i> Zahlung |
| 14. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann: | 16.01.2015 bis 15.04.2015, wobei sich die Emittentin das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Angebotsfrist vorbehält; von diesem Recht wird sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt für das Programm gebilligt wurde oder die Höhe des maximalen Emissionsvolumens erreicht ist. |
| 15. Zulassung zum Handel: | Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse gestellt; die Zulassung |

- erfolgt voraussichtlich am
Begebungstag
16. Börsenzulassung: Wiener Börse, Geregelter Freiverkehr
17. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: Wiener Börse Geregelter Freiverkehr und Luxemburger Börse Geregelter Markt (Cote officielle)
18. Rating der Wertpapiere: Nicht anwendbar
19. (i) Geschätzte Gesamtkosten der Emission: EUR 150,--
- (ii) Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel: EUR 1.900,--
20. Emissionsrendite: Die Rendite beträgt 3,85 % p.a. (bezogen auf den Erstemissionspreis von 101,20 %)
21. Nettoemissionserlös: Bis zu EUR 49.997.950,--
22. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen): Der Nettoerlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.
23. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: Der Emissionspreis beinhaltet Provisionen an die Emittentin und Vertriebshändler.

TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**Bank**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* - "**CRD IV**") in Deutschland, Luxemburg und/oder Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Emissionsgeschäft

und/oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "**Prospekt**"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland, Luxemburg und Österreich während der Angebotsperiode vom 16.01.2015 bis 15.04.2015 zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

- B.1** Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung
- Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "Raiffeisenlandesbank Oberösterreich".
- B.2** Sitz/Rechtsform/Recht/Gründungsland
- Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Linz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.
- B.4b** Bekannte Trends
- Bekannt Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, welche in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die –ergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen.
- B.5** Gruppe
- Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist Konzernmutter der Rib OOE – Gruppe (die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die "**Rib OOE-Gruppe**" oder die "**Gruppe**"). Per 31.12.2013 umfasst der Konzernkreis der Gruppe 154 vollkonsolidierte Unternehmen.
- Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe**"), ist dreistufig aufgebaut:
- Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe.
- Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.
- Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("**RZB**") ist

als Aktiengesellschaft organisiert. Die Eigentümer der RZB sind die Raiffeisenlandesbanken (Emittentin: 14,64 %). Die RZB hält ihrerseits wiederum ca. 60,7 % an der börsennotierten Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**"), die Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt betrachtet.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

	in Millionen €	31.12.2013	31.12.2012
Gesamtvermögen		37.431	39.823
Verbindlichkeiten		33.891	36.345
Eigenkapital		3.541	3.478
Zinsüberschuss		562	562
Jahresüberschuss nach Steuern (exkl. Minderheitenanteil)		154	89

Quelle: Geschäftsbericht 2013 der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Seiten 35 und 37

	in Millionen €	30.6.2014	31.12.2013
Gesamtvermögen		38.600	37.431
Verbindlichkeiten		35.003	33.891
Eigenkapital		3.597	3.541
Zinsüberschuss		264	286
Periodenüberschuss nach Steuern (exkl. Minderheitenanteil)		76	68

Quelle: Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht 2014 der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Seiten 13, 15

Erklärung zu den
Aussichten der
Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2013, nicht wesentlich verschlechtert haben.

Beschreibung
wesentlicher
Veränderungen bei
Finanzlage oder den
Handelsposition der
Emittentin

Entfällt; es gab keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 30.6.2014, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse, die für die
Bewertung der
Zahlungsfähigkeit der
Emittentin in hohem
Maße relevant sind

- Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder den erforderlichen Bescheid für das B-IPS. Weiters erhielt am 06.11.2014 die RLB OÖ stellvertretend für alle am L-IPS teilnehmenden Mitglieder in Oberösterreich die Bewilligung des L-IPS.
- Die RBI führte im Februar 2014 eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 2,78 Milliarden durch. Durch die Kapitalerhöhung reduzierte sich die Beteiligung der RZB an der RBI von 78,5% auf ca. 60,7%. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen in der Ukraine, Russland und Ungarn erwartet die RBI für 2014 ein negatives Bilanzergebnis. Diese negative Entwicklung wird verstärkt durch die aktuelle Abwertung des Rubels. All dies kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.
- Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für die RLB OÖ

Am 26.10.2014 veröffentlichte die Europäische Zentralbank ("**EZB**") die Ergebnisse der von ihr in Vorbereitung der Übernahme der Aufsichtsfunktion im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* -"**SSM**") durchgeführten umfassenden Bewertung ("**Comprehensive Assessment**"). Die RLB OÖ war Teil des von der EZB durchgeführten Comprehensive Assessment, das sich aus der Prüfung der Aktivaqualität (*Asset Quality Review* -"**AQR**") und einem vorausschauenden Stresstest für die Kreditinstitute zusammensetzte.

Beim AQR und beim Stresstest im Basisszenario mussten die Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio* -"**CET 1-Quote**") von mindestens 8% erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET 1-Quote von mindestens 5,5%. Die RLB OÖ

erfüllte sowohl beim AQR als auch in den beiden Stresstest Szenarien die jeweils erforderliche CET 1-Quote. Zudem stellte die EZB bei der RLB OÖ keine Kapitallücke bzw keinen zusätzlichen Kapitalbedarf fest.

Zum Zeitpunkt der Billigung des Nachtrags prüft die RLB OÖ mögliche bilanzielle Maßnahmen im Hinblick auf die Ergebnisse des AQR; diese Maßnahmen könnten unter anderem die Abwertung von bestimmten Aktiva (insbesondere Kundenforderungen) sein, was zu einem erheblich negativen Effekt auf das Eigenkapital und die Ertragslage der RLB OÖ führen kann.

- Die RLB OÖ verwendet aktuell den Kreditrisiko-Standardansatz zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung. Es erfolgt eine Umstellung auf den "*foundation internal ratings based approach*" (FIRB-Ansatz –Basis-IRB-Ansatz).
- Aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin wurde das Grundkapital der Emittentin um EUR 23.475.672 erhöht. Das Grundkapital der Emittentin beläuft sich zum Datum des Prospekts auf EUR 276.475.672.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe

Bitte lesen Sie Punkt B.5 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

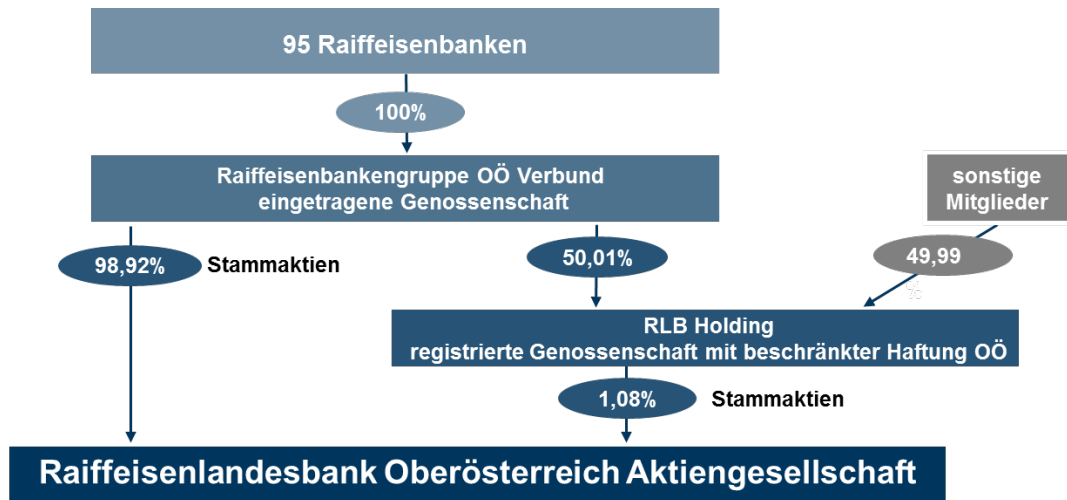
Entfällt; die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist eine Regionalbank und als Universalbank tätig. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Darüber hinaus unterstützt die Emittentin ihre Kunden mit Export- und internationalem Finanzservice. Die vier Kerngeschäftsfelder der Emittentin sind:

- Corporate Banking & Retail;
- Financial Markets;
- Beteiligungen; und
- Corporate Center.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse



Die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eingetragene Genossenschaft hält eine direkte Beteiligung von 98,92 % der Stammaktien an der Emittentin. Weiters ist die RLB Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung OÖ mit 1,08 % der Stammaktien direkt an der Emittentin beteiligt. Der Stimmrechtsanteil entspricht in beiden Fällen dem Kapitalanteil. Die Emittentin wird von der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eingetragene Genossenschaft indirekt durch die 95 oberösterreichischen Raiffeisenbanken kontrolliert, wobei keine dieser Raiffeisenbanken durchgerechnet mehr als 10 % der Stammaktien an der Emittentin hält.

B.17 Ratings

- § Langfristiges Bankdepositen Rating (EUR) /
Langfristiges Emittenten Rating (EUR): Baa1
(Prüfung auf Herabstufung)
- § Nicht-nachrangige Unbesicherte
Fremdwährungsschulden Rating: Baa1 (Prüfung
auf Herabstufung)
- § Kurzfristiges Bankdepositen Rating (EUR): P-2
(Prime-2) (Prüfung auf Herabstufung)
- § Bank Finanzkraft Rating: D+ (Prüfung auf
Herabstufung)

(Quelle: Moody's Deutschland GmbH)

C. Die Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung Die Emittentin kann unter dem Programm "festverzinsliche **Schuldverschreibungen**" gemäß Option 1 der Muster-Emissionsbedingungen, "**variabel**

verzinsliche Schuldverschreibungen" gemäß Option 2 der Muster-Emissionsbedingungen, **"Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung"** gemäß Option 3 der Muster-Emissionsbedingungen, **"Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung"** gemäß Option 4 der Muster-Emissionsbedingungen und **"Nullkupon-Schuldverschreibungen"** gemäß Option 5 der Muster-Emissionsbedingungen (zusammen, die **"Schuldverschreibungen"**), wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als "Aktienanleihe" gemäß Zusatzoption A der Muster-Emissionsbedingungen ausgestaltet sein kann und Zertifikate gemäß Option 6 der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die **"Zertifikate"**, und zusammen mit den Schuldverschreibungen die **"Wertpapiere"** und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die **"derivativen Wertpapiere"**).

Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") der Wertpapiere lautet AT0000A1CB09.

C.2	Währung	Die Wertpapiere lauten auf Euro ("EUR").
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die "Anleihegläubiger") umfassen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> § das Recht, Zinszahlungen zu erhalten. § das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten.
	Rangordnung	Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (<i>Tier 2</i>) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26 Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i> – " CRR ") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. <p>Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und</p>

mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- § Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- § Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- § Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- § Es kann zu einer Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.
- § Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.

§ Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

§ Kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

§ Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

C.9 Nominaler Zinssatz

Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit einem Zinssatz von 4,00 % p.a. verzinst.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 30.1.2015 verzinst.

Zinsfälligkeitstermine

Die Zinsen werden am Zinszahlungstag fällig. "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeden 30.1. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Muster-Emissionsbedingungen verschoben.

Basiswert

Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.

	Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrags am 30.1.2025 zurückgezahlt.
	Rendite	Die Rendite beträgt 3,85 % p.a. unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere am Erstausgabetermin erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.
	Vertreter der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Bitte lesen Sie Punkt C.9 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen. Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw. haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung
C.11	Zulassung zum Handel	Ein Antrag auf Zulassung dieser Serie von Wertpapieren zum Regierten Freiverkehr an der Wiener Börse wurde gestellt.
C.15	Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments	Entfällt; die Wertpapiere werden nicht verzinst oder der Zinssatz hängt von keinem Basiswert ab.

D. Die Risiken

- D.2** Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
 - Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die

von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditausfallsrisiko)

- Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko)
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich
- Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko)
- Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen)
- Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren)
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)
- Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)

- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko)
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte
- Regulatorische und politische Handlungen europäischer Regierungen als Antwort auf die Staatsschuldenkrise könnten nicht ausreichen, um eine Ausweitung der Krise oder den Austritt von einem oder mehreren Mitgliedsländern aus der Gemeinschaftswährung zu verhindern
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko)
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten)
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Risiko, dass die Emittentin durch eine mögliche Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Konzerns Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als dessen wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner Nachteile erleidet
- Risiko der Emittentin, als Mitglied des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich durch eine Insolvenz eines Mitglieds des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich oder Inanspruchnahme durch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich Nachteile zu erleiden
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in

den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken

- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko der Emittentin, dass sich das regulatorische Umfeld (insbesondere in Österreich) ändert
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann
- Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind
- Gesetzesänderungen, Änderungen des regulatorischen Umfelds, eine verstärkte Regulierung im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen (insbesondere Basel III) sowie Untersuchungen und Verfahren von Regulierungsbehörden können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko)
- Risiko, dass die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu

erfüllen

- Risiko, dass die Emittentin zukünftig verpflichtet sein wird, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds abzuführen
- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)
- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Wechselkursrisiko)
- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)
- Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko)
- Risiko der Stagnation oder des Fallens der Erträge aus dem Provisionsgeschäft
- Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken
- Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich
- Risiko eines wesentlichen Einflusses auf die Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer möglichen Verschlechterung des Ratings der Emittentin (Risiko einer Ratingveränderung)
- Risiko dass Ratingänderungen den Kurs von Wertpapieren der Emittentin negativ beeinflussen
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen
- Die Einhaltung von Vorschriften im

Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein
- In einem illiquiden Markt können Gläubiger ihre Wertpapiere nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern
- Gläubiger von Wertpapieren sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Bank ausgesetzt
- Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts
- Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)
- Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis der Wertpapiere ist
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko)
- Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei Liquidation oder Insolvenz nur erfüllt, nachdem alle nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Gläubigern der Emittentin bedient wurden
- Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit festverzinslichen Perioden kann der Kurs infolge von

Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen

- Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen
- Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt
- Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als regulatorisches Kapital kann sich verringern oder wegfallen
- Bei Schuldverschreibungen, die kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger kein Kündigungsrecht
- Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist
- Die Schuldverschreibungen sind nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt
- Risiken im Zusammenhang mit dem Kuratorenrecht
- Risiko, dass aufgrund des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act Quellensteuer einbehalten wird

E. Das Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Der Nettoerlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.

E.3 Angebotskonditionen

Die Emission wird im Rahmen eines öffentlichen Angebotes als Daueremission bis zu einem Volumen von EUR 50.000.000,-- begeben, längstens bis zum 15.04.2015, wobei sich die Emittentin das Recht auf eine vorzeitige

Schließung der Angebotsfrist vorbehält, von diesem Recht wird sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt für das Programm gebilligt wurde oder die Höhe des maximalen Emissionsvolumens erreicht ist. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag 101,20 % beträgt und danach laufend von der Emittentin an die Marktgegebenheiten angepasst wird, im Ausmaß von zumindest einem Stück. Der Emissionspreis kann über dem Marktwert jedes einzelnen Wertpapiers zum Datum der entsprechenden Endgültigen Bedingungen liegen. Der Emissionspreis beinhaltet Provisionen an die Bank und Vertriebshändler. Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Zeichnungen werden von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, PRIVAT BANK AG, allen Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.

E.4 Interessenskonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein können) an Vertriebspartner durch die Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

E.7 Kosten für die Anleger

Im Ausgabepreis ist eine einmalige Vertriebsprovision in Höhe von 1,50 % enthalten.

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
als Emittentin